

WENN DER EHEMANN, PARTNER ODER DIE FAMILIE GEWALTTÄTIG IST
Hintergrundinformationen für die Unterstützung
von eingewanderten Frauen



Foto: Thaut Images/Fotolia.com



Diese Broschüre wurde unter Verwendung des Dossiers „Wenn der Ehemann, Partner oder die Familie gewalttätig ist. Hintergrundinformationen für die Unterstützung von eingewanderten Frauen“ erstellt. Konzept, Layout und Texte: Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, ZGF. Die Oldenburger Broschüre kann heruntergeladen werden unter www.oldenburg.de/gleichstellung.

Alle Materialien der ZGF zum Thema finden Sie unter www.frauen.bremen.de.
Informationen für eingewanderte Frauen in 6 Sprachen unter www.gewaltgegenfrauen.bremen.de.

Dieses Dossier richtet sich an Ehrenamtliche und Fachkräfte in der Flüchtlingsarbeit, um ausgewählte Informationen an Ratsuchende weiterzugeben, nachdem Sie diese erläutert und beraten haben.

Herausgeberin

Stadt Oldenburg, Der Oberbürgermeister, Gleichstellungsbüro.

Konzept und Text: Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, ZGF.

Stand Mai 2016

INHALTSVERZEICHNIS

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK	1
WERDE ICH AUSGEWIESEN?	3
WO SOLL ICH WOHNEN?	5
WOVON SOLL ICH LEBEN?	7
WAS IST MIT DEN KINDERN?	9
UNTERSTÜTZUNG UND HILFE – WER MACHT WAS?	11

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

1

Frauen haben einen rechtlichen Anspruch auf Schutz vor Gewalt. Dazu hat sich Deutschland mit der UN-Frauenrechtskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet. Häusliche Gewalt ist keine Angelegenheit der Familie, in die der Staat sich nicht einmischen darf. Das ist noch nicht lange so. Vergewaltigung in der Ehe ist in Deutschland seit 1997 strafbar. Das Gewaltschutzgesetz gibt es seit 2002. Grundsätzlich gelten deutsche Gesetze auch für Ausländerinnen.

Wichtig ist: die Lebenssituation der Frauen zu beachten. Unser Hilfesystem ist kompliziert und nicht leicht zu durchschauen. Die Sprache, Aufgabe und Verfahrensweise der unterschiedlichen Einrichtungen sind teilweise bürokratisch und schwer zu verstehen. Sie erfordern sehr gute Sprachkenntnisse, vor allem bei Verwaltungssprache. Darüber hinaus bringen ratsuchende Frauen Vorwissen und Vorstellungen mit. Diese können falsch sein und zu zusätzlichen Ängsten und Unsicherheiten führen. Gewalttätige Ehemänner/Partner oder Familien benutzen auch falsche Informationen, um Frauen zu binden und zu bedrohen.

WAS SIE HIER FINDEN...

Hintergrundwissen zu ausgewählten Fragestellungen von eingewanderten Frauen vor allem ohne deutschen Pass.

Die Themen

- **Werde ich ausgewiesen?**
Aufenthaltsrecht. Härteregelung
- **Wo soll ich wohnen?**
Wegweisung und Wohnungszuweisung. Ersatzpapiere
- **Wovon soll ich leben?**
Unterhalt bei Trennung und Scheidung.
Hilfen zum Lebensunterhalt.
- **Was ist mit den Kindern?**
Gewalt hat Folgen. Sorgerecht, Umgangsregelungen.
- **Wo finde ich Hilfe?**
Wer macht eigentlich was?
- **Die wichtigsten Adressen**

Mehr zu allen Themen auch für betroffene Frauen unter www.hilfetelefon.de/ich-benoetige-hilfe.html. Die Informationen sowie die Beratung gibt es in unterschiedlichen Sprachen.

 **HILFE TELEFON**
GEWALT GEGEN FRAUEN
08000 116 016



Wir wissen, dass allen Menschen Gewalt angetan werden kann. Bei diesen Informationen geht es um Gewalt von Männern gegen „ihre“ Frauen/Partnerinnen. Die Schreibweise ist entsprechend.

? WAS IST...

Gewalt gegen Frauen: Nicht wenige Frauen fragen sich, ob das, was sie erleben oder erlebt haben, Gewalt ist: Niemand darf eine Frau gezielt körperlich oder seelisch verletzen, zu Sex zwingen, belästigen, beschimpfen, bedrohen, demütigen, quälen, vergewaltigen oder schlagen. Oder ihr etwas verbieten, das ihr zusteht. Jede Frau hat das Recht, selbst zu bestimmen, wohin sie gehen, wen sie treffen will und mit wem sie spricht. Niemand darf eine Frau gegen ihren Willen mit Anrufen, E-Mails oder SMS terrorisieren oder sie persönlich verfolgen. Auch in nahen privaten Beziehungen, in Familien, Ehen und Partnerschaften sind solche Handlungen verboten.

Gewalt in Beziehungen: In den meisten Fällen sind es Männer, die gewaltdtätig gegen „ihre“ Frauen sind. In diesen Fällen spricht man auch von häuslicher Gewalt. Auch nach einer Trennung hört diese manchmal nicht auf. Häusliche Gewalt ist keine Privatsache. Auch in einer Ehe oder Beziehung sind Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung und sexuelle Übergriffe strafbar.

§ GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Unterschiedliche Gesetze regeln die Strafbarkeit von Gewalttaten gegen Frauen und den Schutz vor Gewalt.

Das **Gewaltschutzgesetz** macht es möglich, gewaltdtätige Menschen aus der eigenen oder gemeinsamen Wohnung zu verweisen und bei Gericht Schutzanträge zu stellen. Dies gilt auch, wenn es noch nicht zu Gewalt gekommen ist, aber Gewalt, also eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit angedroht wird. Das Gericht kann dem Täter/der Täterin jede Kontaktaufnahme, sei es per Telefon, per Mail, per Brief oder persönlich, verbieten. Verstößt er/sie gegen die Auflagen, hat das nur Konsequenzen, wenn die Polizei oder das Gericht davon weiß. Deshalb sollte die Frau Anzeige bei der Polizei erstatten, wenn sie eine Strafverfolgung will.

Nach dem **Niedersächsischen Polizeigesetz** kann die Polizei einen gewaltdtätigen Partner/eine gewaltdtätige Partnerin aus der Wohnung verweisen und, wenn nötig, in Gewahrsam nehmen.

Bei **sexueller Gewalt** gelten Gesetze des Sexualstrafrechts. **Zwangsheirat** ist eine Straftat und in einem eigenen Straftatbestand geregelt. **Stalking/Nachstellung** ist ebenso eine Straftat.

! WICHTIG ZU BEACHTEN

Unternehmen Sie niemals etwas ohne das Wissen und die Zustimmung der betroffenen Frau.

Schritt für Schritt

Wenn der Ehemann, Partner oder die Familie gewalttätig ist, geht es um den ganzen Lebensalltag. Es muss sehr viel geregelt werden und vieles scheint unüberwindbar. Es gibt Situationen, in denen aus Schutzgründen sofort gehandelt und Sicherheit geschaffen werden muss. Aber oft leben Frauen schon länger in einer gewalttätigen Situation. Dann können die Frauen eins nach dem Anderen angehen.

- **Für Sicherheit sorgen:** Frauenhäuser bieten Schutz. Der Aufenthalt wird in der Regel finanziert. Bei Gefährdung ist es möglich, eine Auskunftsperre zum Beispiel für eine neue Wohnung zu erwirken. Frauen können etwas unternehmen, um sich vor Entführung von Kindern zu schützen.
- **Papiere sammeln:** Pass, Pässe der Kinder; Aufenthaltsstatus; Mietvertrag; Krankenkassenkarte; Rentenbescheide/Arbeitsvertrag; Bescheide Jobcenter; Sorgerechtsentscheidungen; Kontounterlagen. Vielleicht müssen Ersatzpapiere besorgt werden.
- **Beweise sichern:** Gewalttaten konkret und mit Datum aufschreiben. Frauen dabei helfen. Dokumentation von Verletzungen durch Ärztin/Arzt. Bei Polizeieinsätzen darauf achten, dass die Polizei die Verletzungen dokumentiert. Aufzeichnungen von Frauen übersetzen lassen. Zusätzlich bietet das Netzwerk ProBeweis kostenfreie und vertrauliche Dokumentation und Beweissicherung für Opfer von häuslicher oder sexueller Gewalt unabhängig von einer Anklage der Tat.
- **Kosten:** Für Frauen mit wenig Geld gibt es kostenlosen Rechtsbeistand und Prozesskosten- beziehungsweise Vefahrenskostenhilfe. Diese werden beim Gericht beantragt. Dazu muss der Antrag auf einstweilige Anordnung, Verfügung oder die Klage Aussicht auf Erfolg haben. Auch eine Gewährung von Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe mit der Verpflichtung zur Ratenzahlung ist möglich.
- **Für jeden Fall gilt:** Frauen sollten sich anwaltlich beraten lassen. Diese Informationen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie bieten einen Überblick und ersetzen keine individuelle Rechtsberatung.

- **Hilfestellung bei der Suche geben:** Fragen nach kultureller Kompetenz, nach Erfahrungen mit Gewalt gegen Frauen und Wissen um die Lebenssituation von eingewanderten Frauen und Familien sind hilfreich.

Dolmetschen und übersetzen – was beachten?

Wie Beratung und Unterstützung gelingt, hängt möglicherweise auch von einer guten Übersetzung ab.

Es ist wichtig zu prüfen, wer übersetzt. Dies sollten gerade bei Gewalt in der Familie auf keinen Fall die Kinder sein. Sie sind immer mitbetroffen. Gewalt ist schambesetzt. Eine Übersetzung durch jemanden aus dem Familien- oder Bekanntenkreis kann schwierig, wenn nicht gar schädlich für die Beratung sein.

Bei der Agentur :ehrensache der Stadt Oldenburg wird ab Juli 2016 ein Sprachmittlerpool erstellt. Dieser vermittelt Übersetzerinnen, die für die soziale Arbeit besonders geschult sind. Die Kosten für den Dienst müssen im Einzelfall geklärt werden. Weitere Informationen unter: www.oldenburg.de/ehrensache

Es gibt inzwischen in vielen Einrichtungen mehrsprachige Berater/innen: **in Fachberatungsstellen, bei der Flüchtlingshilfe oder im Frauenhaus.** Fragen Sie danach.

Dolmetscherdienste im Jobcenter Oldenburg

Bei Kundinnen/Kunden mit unzureichenden Deutschkenntnissen können zur Vermeidung von Verständigungsschwierigkeiten für Beratungen im Jobcenter Dolmetscher/Sprachmittler eingeschaltet werden, wenn dieses für die Beratung nötig ist. Die dolmetschende Person stellt im Anschluss an die Beratung die Rechnung an das Jobcenter.

Auch Kosten für Übersetzungen von Schriftstücken können übernommen werden, sofern diese für die Vermittlungstätigkeit notwendig sind. Eine diesbezügliche Abstimmung mit der Ansprechpartnerin/dem Ansprechpartner im Jobcenter ist erforderlich.

Das Bundeshilfetelefon bietet Beratung: Rund um die Uhr und in unterschiedlichen Sprachen. Auch anonym. Die Beraterinnen beraten Fachleute und Frauen wie Mädchen, die Gewalt erleben oder erlebt haben. Sie rufen eine Dolmetscherin an und schalten diese zu, wenn dies nötig ist. So können Frauen ihre Fragen in ihrer Muttersprache stellen.

Die Möglichkeiten einer muttersprachlichen Beratung über das Hilfetelefon kann für besondere Fragestellungen auch genutzt werden, wenn Frauen schon zum Beispiel vor Ort beraten werden. Wenn die Frau das wünscht und die Beraterin des Hilfetelefon von der Schweigepflicht entbindet, kann sie das Ergebnis der Beratung am Ende des Gesprächs der Fachberaterin vor Ort mitteilen.

www.hilfetelefon.de/ich-benoetige-hilfe.html

WERDE ICH AUSGEWIESEN?

Für Frauen ohne deutschen Pass ist die Frage nach dem **Aufenthaltsstatus** sehr wichtig. Vor allem, wenn sie einen von ihrem Ehemann abgeleiteten Status haben. In den meisten Fällen können Frauen, die Gewalt durch ihren Mann/Partner erleben, in Deutschland bleiben. Dabei kommt es auf vieles an. Lebt sie getrennt? Ist sie geschieden? Welche Staatsangehörigkeit haben der Ehemann oder die Kinder? Nach einer **dauerhaften Trennung oder Scheidung** braucht die Frau eine eigene Aufenthaltserlaubnis.

EU-Bürgerinnen genießen Freizügigkeit. Sie haben daher zumeist keine Aufenthaltsprobleme. Für sie kann es Probleme geben, wenn sie kein ausreichendes Einkommen haben oder keine Arbeit (mehr). Dies gilt zumindest in den ersten 5 Jahren ihres Aufenthalts.

Die Sorge um mögliche Konsequenzen für den gewalttätigen Ehemann/Partner kann Frauen davon abhalten, die Polizei zu rufen oder Anzeige zu erstatten. Besonders wenn diese ungeschützt und unsicher leben.

Für den Antrag auf eine eigenständige (eheunabhängige) Aufenthaltserlaubnis, ist die Berufung auf **besondere Härte** sehr wichtig. Dafür muss das Gewalterleben nachvollziehbar sein. Die Dokumentation von konkreten Situationen und Verletzungen, aber auch eine Wegweisung durch die Polizei oder Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sind wichtige Belege.



Gesetzliche Grundlagen

Der Aufenthalt wird über das **Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet** (AufenthG) geregelt.

Eine Frau kann auch nach der Scheidung in Deutschland bleiben wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Sie selbst hat eine **Niederlassungserlaubnis**.
- Sie ist **EU-Bürgerin** und sichert ihre eigene Existenz (Arbeit, Arbeitssuche, Selbstständigkeit oder Krankenversicherung und ausreichend finanzielle Mittel).

Ihr (Ex-)Mann ist EU-Bürger, sie ist seinetwegen nach Deutschland gezogen (Ehegattennachzug) **und** sie erfüllt weitere Voraussetzungen:

- Sie sichert ihre eigene Existenz (Arbeit, Arbeitssuche, Selbstständigkeit oder Krankenversicherung und ausreichend finanzielle Mittel) und
- sie ist mindestens drei Jahre mit dem Mann verheiratet (eines davon in Deutschland) oder hat das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder.
- Sie selbst hat eine eigene Aufenthaltserlaubnis.
- Sie hat eine Aufenthaltserlaubnis, die von ihrem deutschen Kind abgeleitet ist, mit dem sie in Deutschland in familiärer Lebensgemeinschaft lebt.
- Sie hat eine Aufenthaltserlaubnis, die von ihrem Mann abgeleitet ist (Familiennachzug)

und

- die Ehe hat schon drei Jahre in Deutschland bestanden und sie war bis zur Trennung im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis (§ 31 Abs. 1 AufenthG)

oder

- die Ehe besteht noch keine drei Jahre, es liegt aber eine besondere Härte vor. Nachgewiesene Gewalt ist in der Regel eine solche besondere Härte.

Es sei denn,

- die Verlängerung des Aufenthaltstitels des Mannes ist ausgeschlossen. Wird die Aufenthaltserlaubnis des Mannes wegen Straftaten gegen die Frau oder die Kinder nicht verlängert, verhindert dies aber nicht die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Frau.
- Sie hat eine Aufenthaltsgestattung (im Asylverfahren)
- Sie ist Asylberechtigte, auch wenn sie die Asylberechtigung über ihren Mann erlangt hat (Familienasyl)
- Sie ist türkische Staatsangehörige und mindestens 1 Jahr bei demselben/derselben Arbeitgeber/Arbeitgeberin in beschäftigt. (Art. 6 ARB 1/80)

EU-Bürger/innen und unter bestimmten Voraussetzungen auch ihre Familienangehörigen sind freizügigkeitsberechtigt, dürfen sich in Deutschland aufhalten und hier arbeiten (§ 2 Freizügigkeitsgesetz).

Familiennachzug und Ehegattennachzug: Ist der Ehemann deutscher Staatsbürger oder erfüllt er als in Deutschland lebender Ausländer bestimmte Voraussetzungen, erhalten nachziehende Ehefrauen einen von ihrem Mann abgeleiteten Aufenthaltsstatus.

Aufenthaltsrecht über die Kinder: Frauen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn ihr minderjähriges Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und sie mit ihm in Deutschland zusammenleben.

Flüchtlinge: Auch Frauen, die sich während oder nach einem Asylverfahren von ihrem Mann trennen wollen, dürfen in den meisten Fällen in Deutschland bleiben, auch bei Familienasyl. Denn eine Familienasylberechtigung oder der Familienflüchtlingsschutz kann zwar gemäß § 73 Abs. 2b AsylVfG in den dort genannten Fällen widerrufen werden (das gleiche gilt auch bei subsidiärem Schutz). Es besteht dann aber ein eigener Asylanspruch oder ein Anspruch auf die Anerkennung als Flüchtling, wenn der Fluchtgrund (Verfolgung im Heimatland) trotz Trennung vom Mann bestehen bleibt.

WERDE ICH AUSGEWIESEN?

? WAS IST...

Eine **Aufenthaltsgestattung** erhalten Menschen, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben (§ 55 Abs. 1 AsylVfG).

Flüchtlingsstatus: Als Flüchtlinge werden Menschen anerkannt, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen politischen Überzeugungen sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (oder sich als staatenlos infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befinden) und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen (§ 3 AsylVfG).

Subsidiärer Schutz: wird Ausländerinnen gewährt, die stichhaltige Gründe für die Annahme vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ernsthafter Schaden droht (§ 4 AsylVfG).

Eine **Duldung** ist kein Aufenthaltstitel. Duldung setzt die Abschiebung aus, wenn sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und kein Aufenthaltstitel erteilt wird (Vgl. § 60a Abs. 2 AufenthG).

Die **Aufenthaltsurlaubnis** ist ein befristeter Aufenthaltstitel gemäß §§ 7, § 8 AufenthG. Die Aufenthaltsurlaubnis wird immer zweckgebunden erteilt. Ein möglicher Zweck ist der Familiennachzug, geregelt in §§ 27-36 AufenthG. Darüber haben Frauen möglicherweise einen abgeleiteten Aufenthaltsstatus.

Eine **Niederlassungserlaubnis** ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel gemäß § 9 Aufenthaltsgesetz. Diese erhalten Ausländerinnen und Ausländer unter bestimmten Bedingungen: Aufenthaltsurlaubnis seit fünf Jahren; Sicherung der Existenz; Wohnung; deutsche Sprachkenntnisse; Grundkenntnisse Rechtsordnung und Lebensverhältnisse in Deutschland; im Wesentlichen Straffreiheit.

! WICHTIG ZU BEACHTEN

BESONDERE HÄRTE

Ein **eigenständiges Aufenthaltsrecht** bekommen Frauen, wenn sie seit mindestens drei Jahren mit ihrem Ehemann in Deutschland zusammenleben. Ist dies nicht der Fall, bestimmt die Härtefallregelung, unter welchen Voraussetzungen sie bleiben können:

„Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist. Zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes.“

(§ 31 Abs. 2 S. 1 AufenthG)

Die „**besondere Härte**“ kann sich auf die Rückkehr ins Heimatland beziehen oder darauf, dass ein Festhalten an der Ehe nicht zugemutet werden kann. Bei beiden geht es um eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Belange der Frau.

Ein Festhalten an der Ehe ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn der Mann Gewalt gegen die Frau oder die Kinder ausübt, auch bei Zwangsehe oder psychischer Gewalt. Auch eine polizeiliche Wegweisung, Flucht ins Frauenhaus oder Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz können zur Begründung herangezogen werden. Eine Rückkehr ins Heimatland wird umso wahrscheinlicher als besondere Härte anerkannt, je länger die Frau schon in Deutschland ist. Die Verlängerung des Aufenthaltstitels des Ehemannes kann ausgeschlossen sein, wenn er Straftaten verübt oder ein anderer Ausweisungsgrund besteht. Sind dies Straftaten gegen die eigene Frau oder die Kinder, verhindert dies die Verlängerung des Aufenthaltstitels der Frau aber nicht. Frauen, die in ihrer Beziehung Gewalt erleben, müssen daher nicht aus Angst um den eigenen Aufenthaltsstatus vor einer Anzeige gegen den gewalttätigen Ehemann zurückschrecken. Nach den geltenden Vorschriften müssen für die Anerkennung als Härtefall die Härtegründe plausibel dargestellt werden. Sprachliche, kulturell bedingte oder psychische Probleme sind zu berücksichtigen (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz Nr. 31.2.4). Dennoch kann die Anerkennung im Einzelfall aufgrund von Beweisproblemen schwierig sein.

Wichtig ist in jedem Fall, **Beweise für die Begründung der besonderen Härte** zu sammeln. Dazu gehören Atteste über Verletzungen, polizeiliche oder gerichtliche Unterlagen über Wegweisung oder Gewaltschutzanordnungen. Darüber hinaus sollten Frauen konkret Gewaltvorkommnisse aufschreiben. Auch in ihrer Muttersprache. Für das Gericht kann eine solche Dokumentation übersetzt werden.

Die **eheliche Lebensgemeinschaft** ist nur bei einer dauerhaften Trennung oder Scheidung aufgehoben. Das Aufenthaltsrecht erlischt nicht automatisch bei dauerhafter Trennung, nur die Verlängerung ist gegebenenfalls gefährdet. Bei einer vorübergehenden Trennung (zum Beispiel die Flucht in ein Frauenhaus) ist die eheliche Lebensgemeinschaft nicht aufgehoben (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz Nr. 31.0.3). Daher ist bei nur vorübergehender Trennung auch die abgeleitete Aufenthaltsurlaubnis nicht gefährdet. Der **Bezug von Sozialleistungen** nach dem II. und XII. Sozialgesetzbuch steht der **erstmaligen Verlängerung der Aufenthaltsurlaubnis** nicht entgegen, es sei denn es liegt ein Missbrauch der Sozialleistungen vor (§ 31 Abs. 2 Satz 4, Abs. 4 AufenthG). Nach dem ersten Jahr ist wieder eine Verlängerung zu beantragen. Dann ist es wichtig, dass eine eigene Existenzgrundlage geschaffen ist, denn die weitere Verlängerung (nach dem ersten Jahr) unterliegt uneingeschränkt den Voraussetzungen des § 8 Abs.1 und den Regelerteilungsgründen des § 5 AufenthG (Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel; Krankenversicherungsschutz) Dabei ist aber zu berücksichtigen, ob Kleinkinder zu versorgen sind.

Gerade bei der Klärung von Aufenthaltsfragen sollte schnellstmöglich eine **fachkundige Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt** aufgesucht werden.

WO SOLL ICH WOHNEN?

Bei akuter Gefahr oder Gewaltandrohung kann die Polizei eine **Wohnungsverweisung** und das damit verbundene **Rückkehrverbot** der gewalttätigen Person aussprechen. Es kann auch sinnvoll sein, dass die Frau mit ihren Kindern in ein Frauenhaus geht. Viele Frauen wissen nicht, was sie hier erwartet. Es kann daher sehr wichtig sein, Unsicherheiten und falschen Vorstellungen, die nicht selten auch gezielt verbreitet werden, entgegenzuwirken. Es gibt Flyer der Frauenhäuser in unterschiedlichen Sprachen.

Misstrauen oder Vorsicht gegenüber der Polizei oder Behörden: Viele eingewanderte Frauen leben unter schwierigen, ungeschützten Bedingungen. Oft kennen sie Polizei nicht als Schützende. Daher kann es hilfreich sein, darauf hinzuweisen, dass sich in Deutschland im Gewaltschutz einiges geändert hat. Dazu gehört auch die Arbeit der Polizei. Sie übernimmt besondere Aufgaben zum Schutz von Frauen und hat dafür zum Teil auch Beauftragte mit besonderen Kenntnissen eingesetzt (sog. Stalkingbeauftragte). Es ist wichtig, dass die Frauen die Kontrolle über ihr Leben behalten und wissen, was passiert, wenn sie die Polizei rufen oder zum Gericht gehen. Dazu können auch mögliche Folgen für den gewalttätigen Mann gehören. Stalkingbeauftragte der Polizei können darüber aufklären.

Frauen können nach dem Gewaltschutzgesetz einen **Antrag auf Wohnungszuweisung** stellen. Dies geht auch, wenn die Wohnung dem Mann gehört oder der Mietvertrag über ihn läuft. Für die **Suche nach einer eigenen Wohnung** sind Wohnberechtigungsschein und Wohn-geld wichtig. Ist die Frau weiterhin bedroht, ist eine **Auskunftssperre** möglich.

§ GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 17 Abs. 1 im Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) besagt: Die Polizei darf eine gewalttätige Person aus einer Wohnung sowie aus deren unmittelbarer Umgebung verweisen (**Wohnungsverweisung**) und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen (**Rückkehrverbot**). Dies ist in der Regel auf zehn Tage befristet. Frauen können darüber hinaus nach Gewaltschutzgesetz ein **Näherungsverbot** und eine **Wohnungszuweisung** beantragen.

Für Asylbewerberinnen ist folgendes zu beachten: Der Aufenthaltsbereich von Asylsuchenden wird auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt. Grundlage ist §56 des Asylverfahrensgesetzes. In Niedersachsen wurde diese sogenannten **Residenzpflicht** gelockert. Asylbewerberinnen dürfen sich vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung in ganz Niedersachsen und Bremen beziehungsweise im ganzen Bundesgebiet aufhalten.

? WAS IST...

Näherungsverbot: Gemäß § 1 Abs. 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) kann das Familiengericht auf Antrag ein **Näherungsverbot** aussprechen. Damit ist dem gewalttätigen Partner/Ehemann verboten, die Wohnung zu betreten, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten, bestimmte Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte/bedrohte Person regelmäßig aufhält, Verbindung aufzunehmen und/oder Zusammentreffen herbeizuführen. Gleiches gilt nach Abs. 2, wenn der Mann mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit gedroht hat, in die Wohnung eingedrungen ist (nur wenn er dort nicht selbst wohnt) oder die Frau verfolgt hat.

Wohnungszuweisung: Bei gemeinsamer Wohnung kann die Frau beim Familiengericht einen Antrag auf **Wohnungszuweisung** stellen, also verlangen, dass der Mann ihr die Wohnung zur alleinigen Verfügung überlässt (§ 2 Abs. 1 GewSchG). Dies ist auch möglich, wenn er unter Alkohol oder Drogeneinfluss gewalttätig ist/war. Gehört die Wohnung beiden oder wurde sie von beiden oder vom Mann allein gemietet, wird die Zuweisung der Wohnung befristet. Ist der Mann der alleinige Mieter, sind das höchstens sechs Monate. Gehört die Wohnung allein dem Mann oder hat er sie allein gemietet, muss sich die Frau bemühen, eine eigene Wohnung zu finden. Gelingt ihr das nicht, kann eine Wohnungszuweisung verlängert werden. Je nach Sachlage muss die Frau an den Mann eine Vergütung für die Nutzung der Wohnung zahlen. Frauen sollten in jedem Fall einen **Eilantrag** beim **Familiengericht** stellen (innerhalb eines Monats nach dem Übergriff). Beweise für die Misshandlungen wie ärztliche Atteste, Fotos, Zeugen sind wichtig und müssen gesammelt und zum Gericht mitgebracht werden.

! Wichtig zu beachten

Frauen müssen Verstöße anzeigen

„Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“ (§ 4 GewSchG)

Verstößt der Mann gegen eine Gewaltschutzanordnung, macht er sich strafbar. Für rechtliche Konsequenzen muss die Polizei oder das Gericht davon Kenntnis haben. Deshalb sollte die Frau Anzeige bei der Polizei erstatten.

In jedem Fall ist es gut, eine Kopie der Gewaltschutzverfügung bei sich zu haben. Hierin sind die Auflagen gegen den Täter festgelegt (Näherungsverbot, Kontaktaufnahmeverbot).

? WAS IST...

Wohnberechtigungsschein: Frauen haben eventuell einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein (B-Schein). Damit können sie eine staatlich geförderte, günstige Wohnung (Sozialwohnung) beziehen. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich auf Dauer in Deutschland aufhalten (§ 27 Abs.2 Wohnraumförderungsgesetz WoFG). Die Dauer des Aufenthalts muss beim Antrag nachgewiesen werden. Die Größe der Wohnung richtet sich nach der Anzahl der Personen im Haushalt.

Wohngeld: Der Anspruch auf **Wohngeld** ist im Wohngeldgesetz (WoGG) geregelt. Ob Frauen einen Anspruch auf **Wohngeld** haben, ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Wie viele Personen leben im Haushalt?
- Wie hoch ist die Miete?
- Wie hoch ist das Gesamteinkommen?

Der Anspruch auf Wohngeld kann ausgeschlossen sein, wenn die Frau bereits bestimmte Sozialleistungen bezieht und wenn bei der Berechnung dieser Leistungen Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

§ GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Diese Leistungen werden beim Wohngeld berücksichtigt:

- ALG II
- Sozialgeld nach SGB II
- Wohnkostenzuschüsse nach § 27 Abs. 3 SGB II
- Übergangsgeld nach SGB VI
- Verletztengeld
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderer Hilfen in einer stationären Einrichtung)
- Leistungen in besonderen Fällen
- Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII)

! WICHTIG ZU BEACHTEN

Frauen aus Nicht-EU-Ländern brauchen für den Wohngeldantrag eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder ein anderes Recht auf Aufenthalt (§ 3 Abs. 5 WoGG). Der Bezug von Wohngeld kann im Einzelfall **Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus** haben. Anwaltliche Beratung ist wichtig.

! WICHTIG ZU BEACHTEN

Es ist wichtig, dass Frauen **postalisch erreichbar** sind.

Ersatzpapiere

Dokumente über ihren aufenthaltsrechtlichen Status erhalten Frauen bei der Behörde, die diese auch ausgestellt hat. In Oldenburg ist dies das Ausländerbüro. Terminvereinbarung per Telefon: 0441 235 3853 oder E-Mail: auslaenderbuero@stadt-oldenburg.de

Ausgestellte Dokumente, die grundsätzlich noch vorhanden sind, aber sich beim Partner oder bei der Familie befinden, können in der Regel nicht einfach neu ausgestellt werden. Möglicherweise muss die Herausgabe gerichtlich (Eilverfahren) durchgesetzt werden. Nur wenn die Dokumente vernichtet wurden, können neue Dokumente beantragt und ausgestellt werden.

Frauenhaus

Viele Frauen möchten nicht in ein Frauenhaus. Das kann auch damit zu tun haben, dass sie nicht genau wissen, was auf sie zukommt: Wie komme ich dahin? Wie werde ich dort mit meinen Kindern leben? Welche Frauen sind dort? Was sind die Regeln? Kann ich wieder gehen? Wer wird davon erfahren? Frauenhäuser haben Informationsmaterial auch in mehreren Sprachen. Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser in Oldenburg beraten auch am Telefon. Zum Beispiel um zu klären, ob des Frauenhauses für eine Frau der richtige Schutzort ist. Ein vorübergehender Aufenthalt in einem Frauenhaus ist noch keine

! WICHTIG ZU BEACHTEN

Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft und hat daher keine aufenthaltsrechtlichen Folgen.

WOVON SOLL ICH LEBEN?

Schritt für Schritt: Ist oder war der Ehemann/Partner gewalttätig, kann man nicht davon ausgehen, dass er seinen Verantwortlichkeiten bei einer Trennung ohne weiteres nachkommt. Zunächst geht es daher oft um die Sicherung des **Trennungunterhalts**, gegebenenfalls muss **Unterhaltsvorschuss** beantragt werden. Die Zahlung des **Kindergeldes** an die Frau sollte sichergestellt werden. Danach muss der Unterhalt für die Frau und die Kinder grundsätzlich geklärt werden. Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt kann das Familiengericht im Rahmen der Scheidung festlegen. Beahlt der Mann den Unterhalt nicht oder reicht seine Zahlung nicht zur Deckung des Bedarfs, haben Frauen eventuell Anspruch auf **staatliche Hilfe**: Unterhaltsvorschuss beziehungsweise Unterhaltsausfallleistung, Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Welche Art von Hilfe sie in Anspruch nehmen können, richtet sich nach ihren persönlichen Verhältnissen, unter anderem nach ihrem Aufenthaltsstatus. Eine **anwaltliche Beratung und Vertretung** ist in vielen Fällen sinnvoll oder nötig.

§ GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Scheidungen binationaler oder ausländischer Ehepaare in Deutschland unterstehen dem Internationalen Privatrecht. Unterhaltsansprüche werden vorrangig nach deutschem Recht geregelt, wenn das geschiedene Paar hier lebt. Für manche Fälle gilt aber auch eine andere Rechtsordnung. Das sollte geklärt werden. Der **Verband binationaler Familien- und Partnerschaften** berät. § 1570 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sagt: Ein geschiedener Ehegatte **ist unterhaltspflichtig**, wenn der andere Ehegatte ein gemeinsames Kind betreut. Das gilt für die ersten drei Jahre nach der Geburt und gegebenenfalls auch darüber hinaus. Dies gilt auch, wenn die Frau nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis hat oder ihr Mann kein Deutscher ist.

Frauen haben einen Anspruch auf **Trennungunterhalt** (§ 1361c BGB), wenn sie getrennt leben, bedürftig sind und der Ehemann leistungsfähig ist. Gemeinsame Kinder haben Anspruch auf Unterhalt von beiden Elternteilen. Leben die Kinder bei der Mutter, muss der Vater Barunterhalt bezahlen. In jedem Fall sollte die Mutter den Vater zur Zahlung von Unterhalt ab einem bestimmten Zeitpunkt auffordern, um ihn in Verzug zu setzen. Zahlt er nicht freiwillig, muss geklagt werden. Das geht im vereinfachten Verfahren. Das Jugendamt berät. Mehr Informationen:

www.oldenburg.de/familie

§1 **Unterhaltsvorschussgesetz:** Kann der Vater den Kindesunterhalt nur teilweise oder gar nicht bezahlen oder weigert er sich, können Frauen für Kinder unter 12 Jahren **Unterhaltsvorschuss** beantragen. Unterhaltsvorschuss wird höchstens sechs Jahre gezahlt. Dazu muss die Antragstellerin EU-Bürgerin sein, eine Niederlassungserlaubnis oder eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis besitzen (vgl. § 1 Unterhaltsvorschussgesetz).

Ein **Anspruch auf Arbeitslosengeld II** („Hartz IV“) nach dem SGB II haben Personen ab 15 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, also ihren Lebensunterhalt nicht selbst oder über Unterhaltszahlungen sichern können.

Frauen, die diese Voraussetzungen erfüllen, haben dann in der Regel einen Anspruch, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis haben und arbeiten dürfen. Wenn sie nur deswegen tatsächlich nicht arbeiten können, weil sie kleine Kinder betreuen, sind sie trotzdem erwerbsfähig im Sinne des Gesetzes. Sie sind nur dann nicht erwerbsfähig, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande sind, mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten oder wenn ihnen die Arbeit ausländerrechtlich untersagt ist. Unterhaltszahlungen des getrennten Partners werden auf die ALG-II-Zahlungen angerechnet. Frauen, die nicht erwerbsfähig sind, das heißt nicht arbeiten können, etwa weil sie dauerhaft krank oder behindert sind, haben eventuell Anspruch auf **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem SGB XII.

Asylbewerberinnen/Geduldete haben Anspruch auf Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**. Besteht ein solcher Anspruch auf Leistungen, gibt es keinen Anspruch auf ALG II.

Kindergeld: Das Kindergeld erhält der Elternteil, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Wurde es bisher an den Ehemann

? WAS IST...

gezahlt, sollten Frauen bei der Familienkasse den Antrag stellen, dass das Kindergeld künftig an sie gezahlt wird.

Unterhalt bei Getrenntlebenden: Je nach den persönlichen Verhältnissen, kann der eine Ehegatte von dem anderen angemessenen Unterhalt verlangen.

Unterhalt nach der Scheidung: Nach der Scheidung hat jeder für seinen Unterhalt selbst zu sorgen. Unter Umständen kann die Frau nach der Scheidung aber auch noch weiterhin Unterhaltsansprüche gegen den Mann haben. Um zu ihrem Recht zu kommen, sollten sich Frauen einen Rechtsbeistand suchen.

Kinderbetreuungsunterhalt: Frauen, die Kinder versorgen, haben für mindestens drei Jahre nach der Geburt einen Anspruch auf Kinderbetreuungsunterhalt gegen den Kindsvater.

WOVON SOLL ICH LEBEN?

Der Kinderbetreuungsunterhalt kann verlängert werden, wenn eine Erwerbstätigkeit mit den Belangen des Kindes nicht vereinbar ist oder keine Betreuungsmöglichkeiten vorhanden sind. Es gibt die Möglichkeit, dass das Jugendamt Unterhaltsansprüche gegenüber dem Vater geltend macht.

Wo werden welche Anträge gestellt?

Unterhalt für Kinder Trennungsunterhalt Unterhalt nach Scheidung	Amtsgericht - Familiengericht Oldenburg
Unterhaltsvorschuss für Kinder unter 12 Jahren Unterstützung bei der Durch- setzung von Kindesunterhalt	Amt für Jugend und Familie
Leistungen zum Lebensunter- halt bei Bedürftigkeit Arbeitslosengeld II (SGB II/ Hartz IV)	Jobcenter Oldenburg
Hilfen zum Lebensunterhalt für Asylsuchende, Flüchtlinge oder Menschen mit Duldung (Asylbewerberleistungsgesetz) Aufenthaltslaubnis nach §25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz und länger als 18 Monate zurück- liegender Entscheidung über die Aussetzung der Ab- schiebung (Zeitpunkt der erst- maligen Erteilung einer Duldung).	Amt für Teilhabe und Soziales Jobcenter

Eine berufliche Perspektive

Nicht wenige eingewanderte Frauen haben Abschlüsse, Kompetenzen oder Arbeitserfahrungen. Diese gilt es zu nutzen. Auch wenn es nicht immer einfach ist, dafür in Deutschland eine Anerkennung zu bekommen. Eingewanderte Frauen stoßen bei der Suche nach einer beruflichen Perspektive häufig auf Hindernisse. Die Beraterinnen der **Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft** (KOS) kennen Möglichkeiten und Wege. Sie kennen sich aus mit Aus- und Weiterbildung. Sie vermitteln bei Anerkennungsverfahren von ausländischen Berufsabschlüssen. Sie unterstützen Frauen, die sich selbstständig machen. Die Beratung findet in den Räumlichkeiten des Gleichstellungsbüros statt. Die Beratung ist kostenlos.

Terminvergabe unter 0441 235-2135
www.frauen-und-wirtschaft.de/beratung.php

Der Verein **pro:connect** bringt arbeitssuchende Flüchtlinge und regionale Arbeitgeber zusammen. Durch ein breites Netzwerk des Vereins können viele Leistungen „aus einer Hand“ angeboten werden. Arbeitssuchende Flüchtlinge werden beraten und unter anderem bei der Anerkennung von ausländischen Bildungs- und Berufsabschlüssen unterstützt.

Wer berät mich – und was kostet es?

Habe ich Ansprüche? Es hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab, welche Ansprüche auf Leistungen Frauen haben. Oftmals ist eine Rechtsberatung wichtig.

Kostenlose Rechtsberatung erhalten in Oldenburg Frauen mit geringem Einkommen. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen Beratungshilfe beim Amtsgericht durch eine Anwältin, einen Anwalt oder eine andere Beratungsperson erhalten. Hierfür wird ein Berechtigungsschein benötigt. Weitere Informationen erhalten Sie beim Amtsgericht Oldenburg, Telefon: 0441 220-0.
www.amtsgericht-oldenburg.niedersachsen.de

Der **Verband für alleinerziehende Mütter und Väter Landesverband Niedersachsen e.V.** bietet kostenfrei Beratung bei Trennung und Scheidung, Alltagsbewältigung und Neue Lebensplanung. Die Rechtsberatung zum Familienrecht ist nur für Mitglieder. Kontaktstelle Oldenburg; Telefon: 0441 47657
www.vamv-niedersachsen.de

Migrationsberatungsstellen beraten kostenlos zu allen Fragen, die mit dem Ankommen in Deutschland zu tun haben. Alle Beratungsstellen für Oldenburg finden Sie sind hier: **www.oldenburg.de/microsites/integration/vereine-und-organisationen.html**

Der **Verband binationaler Familien und Partnerschaften Bremen** berät zu allgemeinen Rechtsfragen bezogen auf eine binationale Ehe oder Partnerschaft. Kosten: Beratungsgespräch 10 Euro; anwaltliche Rechtsberatung 30 bis 50 Euro pro Termin. Telefon: 0421 55 40 20 oder E-Mail: info@iaf-bremen.de. Mehr unter: **www.iaf-bremen.de/beratung.html**. Hier finden Sie viele Informationen zu Trennung und Scheidung, in Deutsch: **www.verband-binationaler.de/der-verband/infos-fuer-ratsuchende/trennung-scheidung**

WAS IST MIT DEN KINDERN?

Gewalt in der Familie betrifft immer auch Kinder und Jugendliche. Auch wenn sie nicht selbst geschlagen, missbraucht oder gedemütigt werden. **Gewalt beeinträchtigt das gesunde Aufwachsen von Kindern erheblich.** Es ist nötig, aufmerksam für die Situation und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu sein.

Auch bei Gewalt können Frauen den Kontakt mit den Vätern ihrer Kinder oft nicht ganz vermeiden. Manche Väter versuchen, über den Umgang mit den Kindern weiterhin Kontrolle auszuüben oder „ihre“ Frau zu bedrohen oder zu misshandeln. Auch die Kinder können Angst vor ihrem gewalttätigen Vater haben. Frauen können beim Familiengericht einen Antrag auf Aussetzung oder Ausschluss des Umgangsrechts stellen oder einen „begleiteten Umgang“ beantragen.

Es kann wichtig sein, die Kinder vor einer Entführung zu schützen.

Schritt für Schritt: Bei einer Trennung bleibt die elterliche Sorge so wie sie bisher war. Mit einer Scheidung kann das Familiengericht über Sorgerecht und Umgangsregelungen entscheiden. Dies muss beantragt werden. Bereits während einer Trennung können Frauen beim Familiengericht einen **Antrag auf alleiniges Aufenthaltsbestimmungsrecht** oder einen **Antrag, den Umgang befristet auszusetzen**, stellen. In Deutschland geht man erst einmal von einer **gemeinsamen elterlichen Sorge** aus. Das alleinige Sorgerecht zu erhalten ist daher zumeist schwierig. Das Familiengericht entscheidet nur auf Antrag. Anträge können betroffene Frauen oder das Jugendamt stellen.

§ GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Sorgerecht: Eltern haben die Pflicht und das Recht, für ihre minderjährigen Kinder zu sorgen. Dazu gehören Erziehung, Aufsicht und Bestimmung des Aufenthalts, Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung sowie Sorge für die Gesundheit. Eltern entscheiden über Schulart, Berufsausbildung sowie die religiöse Erziehung.

Das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** ist Teil des Sorgerechts und steht den Eltern bei gemeinsamer Sorge auch gemeinsam zu. Es beinhaltet das Recht zu bestimmen, wo die Kinder leben. Das Gericht kann das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf einen Elternteil übertragen, wenn dies nötig ist. Das ist gegebenenfalls leichter als ein Antrag auf das alleinige Sorgerecht. Wenn Frauen die Kinder ohne Einverständnis des Vaters mitnehmen wollen, sollten sie das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht beim Familiengericht beantragen. Das geht auch auf dem Wege eines Eilverfahrens. Es kann wichtig sein, einem Antrag des Vaters zuvorzukommen, zum Beispiel wenn die Gefahr einer Kindesentführung besteht.

Umgangsrecht/Besuchsrecht: Beide Eltern haben das Recht und die Pflicht des Umgangs mit ihrem Kind. Auf der anderen Seite haben Kinder das Recht auf Umgang mit ihren Eltern unabhängig davon, wo sie leben und wer das Sorgerecht hat. Das Umgangsrecht ist unabhängig vom Sorgerecht und besteht zunächst auch, wenn der Vater gewalttätig ist. Besteht keine Einigkeit, entscheidet das Familiengericht über den Umgang. Auf Antrag kann das Familiengericht das Umgangsrecht (§ 1684 BGB) begrenzen oder ausschließen, wenn zum Beispiel der Umgang mit dem Vater nachweislich schädlich für das Kindeswohl ist. Es kann auch einen sogenannten betreuten/begleiteten Umgang anordnen. Dann kann der Vater die Kinder nur in Anwesenheit einer weiteren neutralen Person sehen (zum Beispiel vom Amt für Jugend und Familie).

? WAS IST...

Anordnung eines Umgangausschlusses auf Zeit: Ist der Umgang schädlich für das Kind, zum Beispiel wenn der Vater gewalttätig gegenüber dem Kind ist oder war oder das Kindeswohl durch das Erleben von Gewalttätigkeiten durch den Vater gefährdet ist, kann das Familiengericht auf Antrag das Umgangsrecht vorläufig aussetzen. In besonderen Krisenlagen kann das Jugendamt den Vater bitten, von seinen Umgangsrechten Abstand zu nehmen. Verweigert er dies, kann es einen entsprechenden Antrag an das Familiengericht stellen. Das Familiengericht kann darüber hinaus Bedingungen festlegen, die die Aufnahme von Umgangskontakten erst ermöglichen, zum Beispiel die Teilnahme an Anti-Aggression-Programmen.

Begleiteter Umgang: Begleiteter Umgang soll sicherstellen, dass ein Kind auch in schwierigen, konflikthafter Situationen Kontakt zu beiden Eltern haben kann. Die sorgeberechtigten bzw. umgangsberechtigten Bezugspersonen von Kindern oder aber das Jugendamt können einen begleiteten Umgang beim Familiengericht beantragen. Begleiteter Umgang wird zunächst für sechs Monate gewährt und zumeist auf eine Zeit und einen Ort festgelegt. Es ist wichtig, Sachverhalte aus Gewaltschutzverfahren und eine befürchtete Gefährdung vor Gericht vorzutragen.

Beteiligung Jugendamt: In Familiengerichtsverfahren, in denen es um Sorge- und Umgangsrechte geht, ist das Jugendamt anzuhören (§ 162 FamFG). Darüber hinaus muss das Gericht einen Verfahrensbeistand für das Kind bestellen, wenn dies erforderlich ist (§ 158 FamFG). Dieser Beistand setzt sich mit der Situation des Kindes auseinander und wahrt dessen Rechte.

WAS IST MIT DEN KINDERN?

! WICHTIG ZU BEACHTEN

Schutz vor Entführung: Manchmal brauchen Frauen Unterstützung damit sichergestellt ist, dass der Vater nicht mit den Kindern abreist, sie ins Heimatland oder woanders hinbringt.

BERATUNG UND MEHR ZUM THEMA KINDESENTFÜHRUNG

Umfassende Beratung zu grenzüberschreitenden Umgangs- und Sorgerechtskonflikten sowie zur internationalen Kindesentführung finden Sie bei der **Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikten** (ZANK) beim Internationalen Sozialdienst (ISD) in Berlin. Die Stelle berät Privatpersonen (Eltern und Kinder) und Fachleute, die mit Fällen zu tun haben.

Die Internetseiten sind in Englisch und Deutsch: www.zank.de und www.iss.ger.de

Kostenfreie telefonische Beratung: 030 62 98 04 03, werktags zwischen 9 bis 17 Uhr. Unter www.iss.ger.de/im-notfall ist eine Liste eingestellt, was im Notfall zu tun ist. Die Seite ist in Englisch, Französisch und Deutsch.

Der **Verband binationaler Beziehungen und Partnerschaften iaf e.V.** bietet Hintergrundwissen unter: www.verband-binationaler.de/index.php?id=695

Kindergeld erhält man in Deutschland für jedes Kind, das in Deutschland lebt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn das Kindergeld bisher an den Mann gezahlt wurde, das Kind aber jetzt bei der Frau lebt, muss die Frau bei der Familienkasse einen Antrag stellen, damit das Kindergeld künftig an sie gezahlt wird. Frauen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, haben in der Regel keinen Anspruch auf Kindergeld und/oder Unterhaltsvorschuss. Ausnahmen richten sich nach der im Einzelfall erteilten Aufenthaltserlaubnis. Die Voraussetzungen dafür sind kompliziert.

Die **Bundesagentur für Arbeit** bietet mehrsprachige Flyer zum Kindergeld. www.familienkasse.de

WAS IST MIT DEN KINDERN?

Kinder erleben Gewalt immer mit. Jungen und Mädchen verarbeiten Gewalt möglicherweise unterschiedlich. Die Bedürfnisse von Mädchen, Jungen und Jugendlichen müssen beachtet, Gewalt gegen Kinder darf nicht bagatellisiert werden. Eine Vielzahl von Studien zu Auswirkungen von Gewalt in der Familie, von Gewalt gegen Mütter zeigen ausgeprägte Folgen für die Kinder: Angst, Mitleid, innere Erstarrung, ohnmächtige Wut und Traurigkeit. Den Kindern fällt es schwer, ihre Erfahrungen in Worte zu fassen. Dies muss bei Unterstützungsangeboten mitbedacht werden.

Das Amt für Jugend und Familie wendet sich direkt an die Familien beziehungsweise an die Kinder aus gewaltbelasteten Familien. Bei Bedarf werden Kinder im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung in Gruppen vermittelt.

In Oldenburg können sich Kinder, die zuhause Gewalt direkt oder als Zeuginnen oder Zeugen erleben, an das Amt für Jugend und Familie, das Kinderschutz-Zentrum, das Mädchenhaus oder die Beratungs- und Anlaufstelle Wildwasser e.V. (gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen) wenden.

Amt für Jugend und Familie

insbesondere die Jugendschutz- und Clearingstelle und der Allgemeine Sozialdienst (ASD)
www.oldenburg.de/familie 0441 235-4444

Kinderschutz-Zentrum Oldenburg

www.kinderschutz-ol.de 0441 17788

Mädchenhaus Oldenburg e.V.

maedchenhaus-oldenburg.de 0441 12864

Wildwasser Oldenburg e.V.

Anlauf- und Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen
www.wildwasser-oldenburg.de 0441 16656

! WICHTIG ZU BEACHTEN

Studien belegen: Das Miterleben von Gewalt ist für das gesunde Aufwachsen von Kindern schädlich. Dies wird allerdings bei Umgangsregelungen nicht immer hinreichend berücksichtigt.

UNTERSTÜTZUNG FÜR VÄTER

Neben der Unterstützung von Gewaltopfern müssen auch **die Täter** in den Blick genommen werden. Gewalt kann für die Täter eine Möglichkeit sein, mit ihren schwierigen Lebens- und Konfliktsituationen umzugehen. Es gibt Unterstützung für Männer, die ihr gewalttätiges Verhalten ändern wollen. Und: Für das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist es wichtig, erleben zu können, dass Gewalt Konsequenzen hat für die Person, die gewalttätig ist.

Das **Odenburger Interventionsprojekt (OLIP)** bietet Information, Beratung und Training bei Gewalt in Familie und Partnerschaft für gewalttätige Männer, die ihr Verhalten ändern möchten.

Oldenburger Interventionsprojekt (OLIP)
www.olip.konflikt-schlichtung.de Telefon: 0441 36110851

Jede Einrichtung oder Behörde hat ihre eigene Verfahrensweise. Damit Frauen nicht von A nach B geschickt werden ist es wichtig, sie gezielt an die richtigen Stellen zu vermitteln. Und Frauen sollten wissen, was sie dort erwarten können, wann und wie sie dort jemanden erreiche. Eine Unterstützung ist wichtig. Zum Beispiel dabei, wie die Frauen für eine Terminvereinbarung erreichbar sind, wenn sie keine sichere Telefonnummer hinterlassen können. Oder bei der Organisation von Übersetzungen.

Anonyme Beratung und Schweigepflicht: Frauen mit unsicherem Status brauchen die Zusicherung von Anonymität oder Vertraulichkeit, damit sie über Gewalterleben sprechen können. Beratungsstellen beraten in der Regel immer auch **anonym**, wenn dies gewünscht wird. Viele Berufsgruppen haben eine gesetzlich verbürgte **Schweigepflicht**. Dazu gehören Angehörige heilbehandelnder Berufe (PsychotherapeutInnen, Hebammen, Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, BerufspsychologInnen), RechtsanwältInnen, MitarbeiterInnen in Schwangeren-, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberatungsstellen.

ÄrztInnen: Frauen vertrauen ÄrztInnen in hohem Maße. Dies gilt auch bei Gewalt. Auch für die Dokumentation von Gewalt sind Ärztin oder Arzt wichtig. Es gibt gute Vorlagen für gerichtssichere Dokumentation.

<http://frauenundgesundheit-nrw.de/dokumentationshilfen/>

Frauen beraten Frauen: In Oldenburg werden Frauen, die Gewalt erleben, in Beratungsstellen von Frauen beraten. Dies gilt auch für Frauenhäuser. Auch beim Bundeshilfetelefon ist das so. In anderen Stellen beraten Frauen, wenn Frauen das wünschen.

Was meint Beratung?: Die Angebote von Beratung sind nicht immer einladend beschrieben. Begriffe wie psychologische oder psychosoziale Beratung können abschrecken. Oder Frauen können damit nichts anfangen. Es ist hilfreich, konkret zu vermitteln, was in einer Beratung passiert: Beratung ist ein Angebot. Von jemandem von außen, der oder die etwas von Gewalterleben versteht. Beratung klärt, was ansteht, worum es geht und wie es weitergehen kann. Ich selbst bestimme, was und worüber beraten wird. Und wie lange ich Beratung nutzen will.

Polizei: Was passiert, wenn ich den Notruf 110 wähle? Der polizeiliche Auftrag ist, sofort einzugreifen und betroffene Menschen zu schützen. Unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft. Polizei kennt sich mit Gewalt durch den Ehemann/Partner aus. Es gibt Stalkingbeauftragte, die besonders geschult sind und Frauen darüber beraten, was sie für die eigene Sicherheit und die Sicherheit ihrer Kinder tun können.

Amt für Jugend und Familie:

Die Fachleute in der Jugendhilfe sind dem Wohl des Kindes verpflichtet. Das Wohl des Kindes soll soweit es geht gemeinsam mit

den Eltern und anderen Fachleuten gesichert werden. Darüber hinaus versteht sich das Jugendamt als ein Hilfesystem für Familien mit Kindern. Es hat die ganze Familie, also auch die Väter, im Blick. In den Stadtteilen gibt es viele Angebote für Familien, besonders in schwierigen Lebenslagen.

Angebote für Kinder und Jugendliche

Es gibt Beratungsstellen und Angebote nur für Kinder und Jugendliche. Die Einrichtungen in Oldenburg sind hier zu finden:

www.kinderschutz-ol.de/

www.oldenburg.de/microsites/kinder/kummer-sorgen.html

Anlaufstellen für Migrantinnen

Migrationsberatungsstellen gibt es an vielen Orten. Hier finden Ratsuchende Beratung und Unterstützung. Kostenfrei und vertraulich. Manchmal auch in unterschiedlichen Sprachen. Alle Einrichtungen sind hier zu finden: www.frauen.oldenburg.de

→ Angebote für Frauen mit Migrationshintergrund

Was kostet das?

Frauen sorgen sich auch um anfallende Kosten, wissen nicht, welche Angebote kostenfrei sind. Beratungsstellen, die zu Gewalt beraten, sind kostenfrei. Der Aufenthalt in den Frauenhäusern wird finanziert. Bei anderen Beratungsstellen kann es zu einer Kostenbeteiligung kommen. Oft wird dabei das Einkommen berücksichtigt. Frauen ohne Einkommen oder mit geringem Einkommen können Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsbeistands erstattet bekommen. Dazu müssen sie einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe stellen. Diese Anträge sind allerdings für Menschen, die Verwaltungssprache nicht gut kennen, kompliziert. Für Frauen ohne ausreichende Sprachkenntnisse ist er nicht alleine ausfüllbar.

Beratung in meiner Sprache?

In vielen Einrichtungen arbeiten inzwischen Menschen, die mehrere Sprachen sprechen. Es lohnt sich, danach zu fragen. Einrichtungen bemühen sich zudem um Lösungen. Bei Zeugenaussagen bei der Polizei wird Dolmetschen organisiert. „Amtssprache Deutsch“ bezieht sich nur auf Schriftliches, das gegebenenfalls gerichtsfest sein muss. Für das Beratungsgespräch auch mit einer Behörde gilt das so nicht. Es ist nicht ausdrücklich geregelt.

WICHTIGE ADRESSEN

GEWALTBERATUNGSSTELLEN IN OLDENBURG

Autonomes Frauenhaus Oldenburg

www.frauenhaus-oldenburg.de Telefon 0441 47981

Anlauf- und Beratungsstelle - Wildwasser Oldenburg e.V.

www.wildwasser-oldenburg.de 0441 16656

Beratungsstelle Olena für gewaltbetroffene Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge

www.integration-oldenburg.com/beratung/olena 0441 2353490

BISS - Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt

www.frauenhaus-oldenburg.de/BISS/ 0441 235 3798

Kinderschutz-Zentrum Oldenburg/ Vertrauensstelle Benjamin

www.kinderschutz-ol.de 0441 17788

Netzwerk ProBeweis

www.probeweis.de 0176 15324572

Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

www.opferhilfe.niedersachsen.de 0441 200-4007 sowie -4511

Weißer Ring

www.weisser-ring.de 0441 36164272

Diese und weitere Kontaktdaten unter: www.frauen.oldenburg.de
→ Gewalt gegen Frauen und Kinder



ANLAUFSTELLEN FAMILIE

Familien- und Schwangerschaftsberatungsstelle der AWO

www.beratungsstelle-oldenburg.de 0441 973770

Ökumenische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Oldenburg

www.ehefamilieleben.de/lokale-beratungsstellen/oldenburg
0441 980760

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

www.oldenburg.de/psychologische-beratungsstelle
0441 2353500

Polizei und Gerichte: Hier werden Anträge nach Gewaltschutzgesetz gestellt. Auch für Umgangsregelungen, Sorgerechtsentscheidungen, Unterhaltsfragen sind die Familiengerichte zuständig. Amtsgericht Oldenburg, Telefon über die Zentrale: 0441 2200. www.amtsgericht-oldenburg.niedersachsen.de
Auf den Seiten des Amtsgerichts Oldenburg findet man auch die Anträge auf **Verfahrenskostenhilfe**.

FÜR EINGEWANDERTE

Migrations- und Integrationsberatung: Telefon
Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte,

AWO Bezirksverband Weser-Ems e.V.

www.migrationsberatung-oldenburg.de 0441 95722415

Jugendmigrationsdienst, Christliches Jugenddorfwerk Deutschland e.V.

www.cjd-oldenburg-jmd.de 0441 17864

Integrationsberatung, Diakonisches Werk Oldenburg-Stadt

www.diakonie-oldenburg.de 0441 9709316

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, Deutsches Rotes Kreuz

www.lv-oldenburg.drk.de/drk260.php 0441 24929112

IBIS e.V.

www.ibis-ev.de 0441 884016

Humanitäre Sprechstunde:

Malteser Migranten Medizin
www.malteser-migranten-medizin.de 0441 9728021

ANGEBOTE FÜR TÄTER

Konfliktschlichtung e.V.
OLIP - Oldenburger Interventions-Projekt
www.olip.konfliktschlichtung.de 0441 36110851

